

# **Ordnung für die Förderung der Forschungs- und Publikationsaktivitäten an der Hochschule der Deutschen Bundesbank (Forschungsordnung)**

**Beschluss des Senats der Hochschule der Deutschen Bundesbank vom 31.03.2014 gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 d der Grundordnung**

**Genehmigung des Vorstands der Deutschen Bundesbank vom 03.06.2014 gemäß § 6 Abs. 2 Grundordnung in Verbindung mit § 5 Nr. 2 d Trägerbeschluss**

## **Präambel**

Die Hochschule der Deutschen Bundesbank hat den Auftrag, anwendungsbezogene und didaktisch-methodische Forschung zu betreiben.

## **§ 1 Grundlagen**

Die Hochschule der Deutschen Bundesbank fördert Forschungs- und Publikationsaktivitäten der hauptamtlichen Lehrkräfte im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung nach Maßgabe dieser Forschungsordnung.

## **§ 2 Schwerpunkte der Forschungs- und Publikationsaktivitäten**

- (1) Anwendungsbezogene Forschungs- und Publikationsaktivitäten orientieren sich am Lehrkanon der Hochschule. Sie umfassen:
  1. Forschungsprojekte, die in der Regel in enger Zusammenarbeit mit Bereichen oder Beschäftigten des Trägers oder anderen unabhängigen Forschungsinstitutionen abgewickelt werden,
  2. die Veröffentlichung von Monographien und Aufsätzen in einschlägigen Fachzeitschriften, Zeitungen, Sammel-, Tagungs- und Festschriftbänden sowie Nachschlagewerken in gedruckter und elektronischer Form. Forschungsberichte aus Praxisprojekten sowie Veröffentlichungen im Rahmen des Forschungszentrums der Deutschen Bundesbank sind ebenfalls der anwendungsbezogenen Forschung zuzuordnen,
  3. die Durchführung von und die Mitwirkung an Konferenzen und Seminaren zur Gewinnung anwendungsbezogener wissenschaftlicher Erkenntnisse.
- (2) Die didaktisch-methodische Forschung ist auf die Unterstützung der Lehr- und Fortbildungsaktivitäten der Hochschule ausgerichtet und bezieht sich auch auf die Erstellung aktueller Lehrbücher, die dem Anspruch des Erschließens neuer Entwicklungen und Erkenntnisse in Wissensgebieten genügen, die im Lehrkanon der Hochschule vertreten sind.

## **§ 3 Ziele der Forschungs- und Publikationsaktivitäten**

Die Forschung an der Hochschule hat zum Ziel, Kompetenz und Wissensstand der Forschenden weiterzuentwickeln und die Lehre an der Hochschule sowie Innovationen zu fördern.

## **§ 4 Förderung von Forschungs- und Publikationsaktivitäten**

- (1) Die Hochschule fördert Forschungs- und Publikationsaktivitäten der hauptamtlichen Lehrkräfte mit befristet gewährten Lehrdeputatsreduktionen.
- (2) Das Regellehrdeputat einer hauptamtlichen Lehrkraft wird auch durch geförderte Forschungs- und Publikationsaktivitäten erfüllt.

- (3) Pro Studienjahr können an der Hochschule höchstens 12,5 % des verfügbaren Jahreslehrdeputats aller hauptamtlichen Lehrkräfte zur Förderung von Forschungs- und Publikationsaktivitäten in Form von Lehrdeputatsreduktionen zur Verfügung gestellt werden. Ein Studienjahr umfasst den Zeitraum vom 1. April bis zum 31. März des Folgejahres.
- (4) Die Rektorin oder der Rektor legt für einen mehrjährigen Zeithorizont im Voraus fest, welches Zeitbudget voraussichtlich zur Forschungs- und Publikationsförderung zur Verfügung steht. Dieses wird unter Berücksichtigung bereits gewährter Förderungen halbjährlich fortgeschrieben.
- (5) Forschungs- und Publikationsaktivitäten dürfen Lehre und Prüfung an der Hochschule nicht beeinträchtigen.

## **§ 5 Vergabeverfahren**

- (1) Förderungsanträge sind an die Rektorin oder den Rektor zu richten.
- (2) Förderungsanträge müssen Angaben enthalten, welche eine Beurteilung des Vorhabens mit Blick auf die Vergabekriterien (§ 6) ermöglichen.
- (3) Die hauptamtlichen Lehrkräfte beraten die vorliegenden Förderungsanträge und beschließen zu jedem Förderantrag eine Stellungnahme. Die Antragstellerin oder der Antragsteller nimmt nicht an den Beratungen und der Beschlussfassung zur Stellungnahme über den eigenen Antrag teil.
- (4) Die Rektorin oder der Rektor gewährt die Förderung auf der Grundlage der Stellungnahmen der hauptamtlichen Lehrkräfte.
- (5) Einzelheiten der Antragstellung und des Abstimmungsverfahrens regelt eine Geschäftsordnung, die mit der Mehrheit der hauptamtlichen Lehrkräfte beschlossen wird und vom Senat zu genehmigen ist.

## **§ 6 Vergabekriterien**

- (1) Die Forschungs- oder Publikationsförderung ist vorrangig im Hinblick auf das wissenschaftliche Niveau eines Vorhabens und dessen Beitrag zu den Zielen gemäß § 3 zu gewähren.
- (2) Bereits abgeschlossene Projekte können nicht gefördert werden.
- (3) Die Erstellung von Lehrbüchern ist förderungswürdig, wenn aktuelle Entwicklungen mit Relevanz für den Hochschulträger eine gleichermaßen wissenschaftlich fundierte wie didaktisch aufbereitete Kenntnisvermittlung in Form eines Buches geboten erscheinen lassen.

## **§ 7 Inanspruchnahme der Förderung**

- (1) Deputatsreduktionen erfolgen im Vorhinein für den gesamten Förderzeitraum.
- (2) Eine gewährte Förderung kann durch die Rektorin oder den Rektor aus wichtigem Grund modifiziert oder widerrufen werden, insbesondere wenn nach Gewährung der Förderung Umstände eintreten, aufgrund derer eine Durchführung oder Weiterführung des Projekts die Abwicklung von Lehre und Prüfungen an der Hochschule beeinträchtigen würde oder erhebliches wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt.

## **§ 8 Dokumentation der Forschungs- und Publikationsaktivitäten**

- (1) Bei Forschungs- und Publikationsaktivitäten, für die eine Deputatsreduktion in mehr als zwei Halbjahren vorgesehen ist, ist jährlich der Rektorin oder dem Rektor Bericht über den Fortgang des Projekts sowie über wesentliche Änderungen des Projektzuschnitts zu erstatten.
- (2) Spätestens 6 Monate nach Ablauf des Förderzeitraums ist durch die Antragstellerin oder den Antragsteller ein Bericht vorzulegen, welcher die Ergebnisse des Vorhabens für die Hochschule dokumentiert. Werden die Ergebnisse anderweitig publiziert, gilt die Berichtspflicht als erfüllt, wenn ein Exemplar der Publikation der Hochschule eingereicht wird.
- (3) Bei Fach- oder Lehrbüchern ist der Bibliothek der Hochschule sowie der Bibliothek der Zentrale der Deutschen Bundesbank je ein Belegexemplar zur Verfügung zu stellen.
- (4) Die Ergebnisse einer geförderten Forschungs- und Publikationsaktivität sind den hauptamtlichen Lehrkräften oder bei Fachtagungen oder Konferenzen vorzustellen.

## **§ 9 Information über die Forschungs- und Publikationsaktivitäten**

Die Rektorin oder der Rektor teilt dem Senat der Hochschule halbjährlich die Förderungen sowie ihren Umfang mit und informiert im Jahresbericht über die Themen von geförderten Forschungs- und Publikationsaktivitäten sowie die Namen der geförderten Lehrkräfte.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Forschungsordnung tritt am 01.07.2014 in Kraft.